

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 17/6055, 17/6209 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in nationales Recht ab. Zu diesem Zweck sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Folgeänderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Außerdem soll ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen werden, den Verweis auf das Düngegesetz in der Ermächtigungsgrundlage des derzeit noch gültigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes redaktionell anzupassen, da im Rahmen der Ablösung des Düngemittelgesetzes durch das neu gefasste Düngegesetz die Folgeänderung des Verweises auf die neue düngerechtliche Norm in § 8 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nicht vorgenommen wurde.

Hauptziel der MSRL ist es, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen die EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 2020 einen guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen oder zu erhalten. Mit der MSRL soll ein Beitrag zur Kohärenz der verschiedenen politischen Maßnahmen, Vereinbarungen und Rechtssetzungsmaßnahmen, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, geleistet werden. Um das Gesamtziel der MSRL spätestens bis zum Jahr 2020 zu erreichen, wird den EU-Mitgliedstaaten aufgegeben, Meeresstrategien zu entwickeln, die den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt bezwecken, ihre Verschlechterung verhindern sollen, oder die darauf abzielen, dass Schäden an Meeresökosystemen beseitigt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6055, 17/6209 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2, keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“

6. In § 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 7 und 8.

c) In der neuen Nummer 7 wird in § 45a Absatz 2 Nummer 2 nach dem Wort „Ziel,“ das Wort „signifikante“ eingefügt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „für die Beschlagnahme oder Einziehung“ werden durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „wasserrechtlichen“ wird gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.““

b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „wasserrechtlichen“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.““

5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Wörter „Düngemittel im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Düngegesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „§ 1a des Düngemittelgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 und 3 des Düngegesetzes“ ersetzt.

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 6. Juli 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Frank Schwabe
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Sabine Stüber
Berichterstatterin

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Frank Schwabe, Angelika Brunkhorst, Sabine Stüber und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/6055, 17/6209** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in nationales Recht ab. Zu diesem Zweck sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Folgeänderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Außerdem soll ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen werden, den Verweis auf das Düngegesetz in der Ermächtigungsgrundlage des derzeit noch gültigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes redaktionell anzupassen, da im Rahmen der Ablösung des Düngemittelgesetzes durch das neu gefasste Düngegesetz die Folgeänderung des Verweises auf die neue düngerechtliche Norm in § 8 Absatz 2 KrW-/AbfG nicht vorgenommen wurde.

Hauptziel der MSRL ist es, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen die EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 2020 einen guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen oder zu erhalten. Mit der MSRL soll ein Beitrag zur Kohärenz der verschiedenen politischen Maßnahmen, Vereinbarungen und Rechtssetzungsmaßnahmen, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, geleistet werden. Um das Gesamtziel der MSRL spätestens bis zum Jahr 2020 zu erreichen, wird den EU-Mitgliedstaaten aufgegeben, Meeresstrategien zu entwickeln, die den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt bezwecken, ihre Verschlechterung verhindern sollen oder die darauf abzielen, dass Schäden an Meeresökosystemen beseitigt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/6055, 17/6209 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/6055, 17/6209 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/6055, 17/6209 in seiner 49. Sitzung am 6. Juli 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde eine europäische Richtlinie zum Meeresschutz in nationales Recht umgesetzt. Allen sei bekannt, dass man in Zeitverzug sei. Es sei zu begrüßen, dass die Beratungen des Gesetzentwurfs nunmehr zum Abschluss gebracht würden, denn die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sei ein Meilenstein für den Meeresschutz innerhalb der Europäischen Union. Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sei es, bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand aller Meere in der EU zu erreichen. Dazu werde eine Schrittfolge festgelegt, mit Anfangsbewertung, Beschreibung eines guten Zustandes, Festlegung von Umweltzielen und einem Überwachungsprogramm für fortlaufende Bewertungen und einem Maßnahmenprogramm sowie der Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Ausdrücklich sei darauf hinzuweisen, gerade im Hinblick auf den Zeitverzug bei der Rechtsetzung, dass sachliche Maßnahmen durch die zuständigen Instanzen auf Bundesebene und bei den Bundesländern schon in Vorbereitung seien, sodass davon auszugehen sei, dass die Daten, die in der europäischen Richtlinie enthalten seien, auch eingehalten werden könnten. Wichtig sei, dass man in der konkreten Umsetzung zu einem vernünftigen Miteinander in enger Kooperation zwischen Bund und Bundesländern komme. Die Zeitverzögerung, die sich ergeben habe gegenüber der eigentlichen Zielsetzung, im vergangenen Jahr das Gesetz zu beschließen, zeige, wie schwerfällig manchmal der Föderalismus sein könne, wenn Bund und Länder sich auf gemeinsame Verfahren verständigen müssten. Umso wichtiger sei es, dass in der praktischen Umsetzung Bund und Länder dies miteinander organisierten, denn in Nord- und Ostsee könnten vor Ort keine Grenzen zwischen dem Zuständigkeitsbereich der Bundesländer im Küstenmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Hohen See des Bundes gezogen werden, sondern dies müsse miteinander Hand in Hand gehen. Dazu sei auch wichtig, dass in Änderungsanträgen der Fraktionen CDU/CSU und FDP Anregungen des Bundesrates aufgegriffen worden seien. Man bitte um Zustimmung, um hier gegenüber den Bundesländern zu signalisieren, dass ihre Belange entsprechend auch mit einfließen. Ursprünglich sei von Umweltverbänden beim ersten Referentenentwurf Kritik geäußert worden. Erfreulich sei, dass es darüber hinaus inzwischen auch deutlich positive Wertungen in Stellungnahmen, auch von Umweltorganisationen, gebe.

Die **Fraktion der SPD** betonte, die Lage der Meere sei in hohem Maße dramatisch. Ob Überfischung, Korallensterben, Vermüllung, Ölförderung oder anderes. Deswegen sei es gut, dass es die Rahmenrichtlinie aus dem Jahr 2008 gebe. Es habe lange gedauert, bis diese in nationales Recht umgesetzt worden sei. Es habe einen untauglichen ersten

Entwurf im Jahr 2010 gegeben. Der Entwurf sei nunmehr besser geworden. Das sei auch aus Stellungnahmen der Umweltverbände erkennbar. Nichtsdestotrotz gebe es noch ein paar offene Punkte. Dies betreffe zum Einen die Frage der Beteiligung der Öffentlichkeit. Nicht zufriedenstellend geregelt, sei auch die Frage der Berücksichtigung des Schutzes der biologischen Vielfalt. Bei der Frage der Rolle von Meeresschutzgebieten könne man sich Verbesserungen vorstellen. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)341 (neu) würden Anregungen der Bundesländer aufgegriffen. Streit gebe es bei der unterschiedlichen Einschätzung des Wortes „signifikant“. Ob am Ende dort stehe, dass es keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme geben dürfe oder dass es keine signifikanten, nachteiligen Auswirkungen geben solle. Es sei nicht überzeugend, das Wort „signifikant“ einzuführen. Es existierten unterschiedliche Interpretationen, welcher Wortlaut nach der Richtlinie tatsächlich geboten sei. Im Sinne der Meeresökologie sollte eher die fortschrittlichere Variante gewählt werden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass trotz Verzögerung das Gesetz nunmehr verabschiedet werde. Ziel sei gewesen, eine gute Balance zwischen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Meere zu schaffen. Alle europäischen Meeresanrainerstaaten seien im Moment an der Erarbeitung von nationalen Strategien zur Umsetzung befasst. Es gehe insbesondere auch darum, die Meeresumwelt, insbesondere auch die im Meer lebenden Arten und deren Lebensräume zu schützen. Dieser Biodiversitätsansatz in der Richtlinie sei wichtig. Ziel sei es, den Rückgang der maritim-biologischen Vielfalt zu stoppen und wieder dafür zu sorgen, dass es wirklich produktive und dynamische Meeressysteme gebe. Die Bereiche Überfischung und Vermüllung seien bereits angesprochen worden. Die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie habe einen sehr ambitionierten Zeitplan. Bis Ende 2020 solle die Anfangsbewertung der Meere beschrieben werden und gleichzeitig, was dagegen der gute Umweltzustand sei. Bis 2013 solle die Entwicklung des maritimen Schutzgebietennetzwerkes erfolgen, bis 2014 sollten Monitoring-Programme erstellt und durchgeführt sein und bis 2015 seien Maßnahmenprogramme zu entwickeln und bis 2016 zu implementieren. Auf all diese Forderungen sei in dem Gesetztext eingegangen worden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. äußerte, fraktionsübergreifend sei man sich einig, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu dem ersten Entwurf vom April 2010 handele. Nichtsdestotrotz sei die Fraktion DIE LINKE. der Auffassung, dass die Umsetzung nicht ganz so erfolgreich ausgefallen sei, wie das im Sinne des Meeresschutzes wünschenswert wäre. Die Interpretation einzelner Begriffe sei strittig. Man habe sich entschieden, dass man den Begriff „nachteilig“ nicht mehr verwenden solle, sondern durch „signifikant“ ersetze, weil „nachteilig“ einen negativen Sprachgebrauch habe. Wenn es um Einträge ins Meer gehe, wirkten sich diese wirklich nachteilig auf das Meeresökosystem und die biologische Vielfalt aus. Deshalb sei es nicht nötig, den Begriff zu ersetzen. Auffallend sei der integrative Ansatz der Meeresstrategie-Richtlinie. Die Bedeutung der Instrumente zur Erreichung der Ziele müsse noch stärker benannt werden, als da seien: Netzwerke von Meeresschutzgebieten, Schutz der maritimen Ökosysteme, Schutz der biologischen Vielfalt, auch um die Konkurrenz

mit dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt zu unterstreichen. Bei dem Maßnahmenprogramm für die nationalen Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Gemeinschaftspolitik nach den Artikeln 9 und 39 der Meeresstrategie-Richtlinie seien Hinweise auf einen konkreten Rechtsrahmen enthalten und es sei eine Ermächtigung erforderlich, die im Gesetzentwurf nicht enthalten sei. Die Bundesregierung werde um Auskunft gebeten, weshalb die Beteiligungsfrist bei Maßnahmenprogrammen auf drei Monate beschränkt sei. Dies sei zu kurz, wenn man eine umfassende Beteiligung anstreben wolle. Ferner sei fraglich, ob die Bundesregierung nationale Maßnahmen und Initiativen von vornherein ausschließen wolle, da keine Ermächtigung im Gesetzentwurf enthalten sei und warum das Gesetz keine Erläuterungen zu dem zweiten Verfahrensschritt der praktischen Umsetzung von Maßnahmen enthalte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, gegenüber dem ersten Entwurf werde die jetzige Fassung des Gesetzes der nationalen Umsetzung den Vorgaben der Meeresschutz-Richtlinie deutlich gerechter. Trotzdem gebe es noch Schwachstellen. Einige Punkte, die die Grundkritik an der Meeresschutz-Richtlinie betreffen, müsse man hervorheben. Ein Brennpunkt sei, dass bestimmte Politikbereiche wie die Fischerei explizit ausgenommen würden, obwohl die Meeresschutz-Richtlinie den Erhalt der Fischbestände und die Ablehnung zerstörerischer Fangmethoden als Teil der Definition zum guten Umweltzustand betrachte, enthalte sie an diesem Punkt nur eine allgemeine Ausführung. Gleichzeitig solle es den Ländern nicht möglich sein, dies in nationaler Gesetzgebung zu regulieren. Hier halte man auch insgesamt noch Initiativen für erforderlich. Gerade der Erhalt der Fischbestände und unzureichende Maßnahmen zur Zielerreichung müssten im Mittelpunkt dieser Diskussion stehen. Damit hänge auch zusammen, dass in der Meeresschutz-Richtlinie und dem Umsetzungsgesetz der Schutz der biologischen Vielfalt nicht wirklich zum Ziel erklärt und benannt werde. Zum Beispiel fehle in der Begründung zur Struktur des Gesetzentwurfes die Hervorhebung des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Ökosystemansatzes. Das sei auch gerade beim Meeresschutz wichtig. Wenn man jetzt zum Beispiel an Offshore-Planung denke und auch ein kohärentes Netzwerk von Schutzgebieten heraushebe, damit man die Vielfalt mariner Ökosysteme auch immer angemessen und repräsentativ abdecke, gebe es noch Punkte, trotz Verbesserung, die man kritisieren müsse. Auch der Bundestag stehe häufiger vor dem Problem, dass er sich relativ kurzfristig zu EU-Vorhaben oder Richtlinien äußern müsse, sodass man sich dann frage, ob dies überhaupt noch Wirkung erziele. Zu hoffen sei, dass man sich bei diesem wichtigen Thema weiterhin über die nationale Schiene auf der europäischen Ebene hörbar mache.

Die **Bundesregierung** stellte klar, dass in § 45i (Beteiligung der Öffentlichkeit) des Gesetzentwurfs geregelt sei, dass innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme habe.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)341 (neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/6055, 17/6209 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Frank Schwabe
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Sabine Stüber
Berichterstatterin

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Anlage

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP**

<p style="text-align: center;">Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 17(16)341(neu)</p> <p style="text-align: center;">zu TOP 3a) der TO am 06.07.2011</p> <p style="text-align: center;">04.07.2011</p>
--

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes****Bundestags-Drucksache 17/6055**

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“

Begründung: Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufnahme des neuen Artikels 5 (siehe Nummer 5).

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 werden die folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2, keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“

4b. In § 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“

Begründung: Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 5 der BR-Drs. 217/11 (Beschluss)) auf, verorten die entsprechenden Vorschriften aber aus systematischen Gründen nicht in einer gesonderten Regelung im Rahmen der Überleitungsbestimmungen, sondern im unmittelbaren Regelungszusammenhang der betroffenen Verordnungsermächtigungen.

b) In Nummer 5 wird in § 45a Absatz 2 Nummer 2 nach der Angabe „Ziel,“ das Wort „signifikante“ eingefügt.

Begründung: Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 Buchstabe c der Drucksache 217/11 (Beschluss)) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

3. In Artikel 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „für die Beschlagnahme oder Einziehung“ werden durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.“

Begründung: Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 6 der Drucksache 217/11 (Beschluss)).

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „wasserrechtlichen“ wird gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.“

b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „wasserrechtlichen“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.“

Begründung: Die Änderungen greifen einen Vorschlag auf, den die Bundesregierung im Hinblick auf einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 7 der Drucksache 217/11 (Beschluss)) gemacht hat.

5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter "Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes" durch die Wörter "Düngemittel im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Düngemittelgesetzes" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe "§ 1a des Düngemittelgesetzes" durch die Angabe "§ 3 Absatz 2 und 3 des Düngemittelgesetzes" ersetzt.

Begründung: Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 8 der Drucksache 217/11 (Beschluss)) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

